

Information zur Verarbeitungstätigkeit

Artikel 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 43 Datenschutzgesetz

Zweck der Datenverarbeitung:	Wählerevidenz bzw. Europa-Wählerevidenz
Verantwortlicher:	Stadt Graz, BürgerInnenamt
Art der verwendeten Daten:	sensible und nicht sensible Daten
Rechtsgrundlagen:	Rechtsgrundlagen im Sinn der SA011 bzw. SA012 Standard- und Musterverordnung

Besondere Angaben zum Inhalt der Verarbeitungstätigkeit:

SA011 Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten

Zweck der Datenanwendung:

A. Führung der Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse (für Nationalrats- und Bundespräsidentenwahlen) und der Stimmlisten (für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen); Erstellung der Wählerverzeichnisse für Landtags-, Gemeinderats-, Bezirksvertretungs- und Bürgermeisterwahlen sowie der Stimmlisten für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften und der Wählerverzeichnisse für die Wahlen zu beruflichen Interessenvertretungen;

B. Evidenthaltung der Daten von Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (zB gemäß § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, in der geltenden Fassung);

C. Evidenz der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die in Österreich an den Kommunalwahlen teilnehmen (Unionsbügerevidenz) durch die Gemeinden (Gemeindeämter);

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen (in der geltenden Fassung):

Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601; Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471; Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl. Nr. 57; Volksabstimmungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 79/1973; Volksbegehrensgesetz 1973, BGBl. Nr. 344; Volksbefragungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 356; landesgesetzliche Regelungen über die Durchführung von Landtagswahlen, Gemeinderats-, Bezirksvertretungs- und Bürgermeisterwahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen; Wahlen zu beruflichen Interessenvertretungen auf Grund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

A. Wählerevidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten

A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise:
In der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher mit Hauptwohnsitz im Inland:	01	Ordnungsnummer	1 – 7, 9, 13
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	12
	03	Buchstaben-/Ziffernkombination	---
	04	Aufnahme-/Eintragungsdatum	6
	05	Name	1 – 9, 11, 12, 13
	06	Geburtsjahr	1 – 9, 11, 12, 13
	07	Geburtstag und -monat	1, 2, 6 – 9, 12, 13
	08	Geschlecht	1 – 7, 9, 11, 13
	09	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)	1 – 9, 11, 12
	10	Früherer Hauptwohnsitz	6, 7, 12
	11	Regionalwahlkreis	1 – 7
	12	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1 – 7, 9, 13
	13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 7, 9, 11
	14	Unterstützung eines Wahlvorschlages (zB gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	---
	15	Unterstützungserklärungen sowie Unterschriften für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen	6, 7
	16	Ausstellung einer Wahlkarte (zB gemäß § 40 Abs. 1 NRWO)	7, 13
	17	Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte (§ 9 Abs. 4 Wählerevidenzgesetz 1973)	---
	18	Nichtigkeit einer Briefwahlstimme (zB gemäß § 90 Abs. 1 NRWO)	7
	19	Richtigstellungen der Wählerevidenz	6, 7, 9
	20	Richtigstellungen des Wählerverzeichnisses	3, 5, 7
	21	Streichungsvermerk	6
	22	Neuer Hauptwohnsitz	6, 7
In der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland:	23	Ordnungsnummer	1 – 7, 9, 13
	24	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	12
	25	Aufnahme-/Eintragungsdatum	6
	26	Name	1 – 7, 9, 10, 12, 13
	27	Geburtsjahr	1 – 7, 9, 10, 12, 13
	28	Geburtstag und -monat	1, 2, 6, 7, 9, 10, 12, 13
	29	Geschlecht	1 – 7, 9, 10, 13
	30	Hauptwohnsitz im Ausland	1 – 7, 9, 10
	31	Früherer Hauptwohnsitz	6, 7, 12

	32	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 2a Abs. 1 oder 2 des Wählererevidenzgesetzes 1973	1 – 7, 9, 10, 12
	33	E-Mail-Adresse	1, 2, 9
	34	Regionalwahlkreis	1 – 7, 10
	35	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1 – 7, 9, 10, 13
	36	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 7, 9, 10
	37	Beginn und Ende der Eintragung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 2a Abs. 4 des Wählererevidenzgesetzes 1973	7
	38	Richtigstellungen der Wählererevidenz	6, 7, 9
	39	Richtigstellungen des Wählerverzeichnis	3, 5, 7
	40	Unterstützung eines Wahlvorschlages (zB gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	---
	41	Unterstützungserklärungen sowie Unterschriften für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen	6, 7
	42	Ausstellung einer Wahlkarte (zB gemäß § 40 Abs. 1 NRWO)	7, 13
	43	Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte	---
	44	Nichtigkeit einer Briefwahlstimme (zB gemäß § 90 Abs. 1 NRWO)	7
	45	Streichungsvermerk	6
	46	Neuer Hauptwohnsitz	6, 7, 12

A.2 Empfängerkreise:

- 1 Personen, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählererevidenz überzeugen wollen (§ 3 Abs. 1 des Wählererevidenzgesetzes 1973);
- 2 Parteien, die in allgemeinen Vertretungskörpern vertreten sind und deshalb das Recht auf Übermittlung von Daten aus der Wählererevidenz haben (§ 3 Abs. 1 des Wählererevidenzgesetzes 1973 und landesgesetzliche Vorschriften);
- 3 Parteien, die das Recht auf Abschriften der Wählerverzeichnisse haben (zB gemäß § 27 NRWO);
- 4 Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen (zB gemäß § 25 Abs. 3 NRWO);
- 5 Zustellbevollmächtigte Vertreter, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen, gemäß § 5 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971;
- 6 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählererevidenz (§§ 2 Abs. 2 und 9 Abs. 1 des Wählererevidenzgesetzes 1973);
- 7 Wahlbehörden bzw. Einleitungs- und Eintragungsbehörden (bei Volksabstimmungen und Volksbegehren);
- 8 Bürgermeister zur Erstellung der Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse (§ 5 Abs. 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl. Nr. 256);
- 9 Bundesminister für Inneres;
- 10* Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland (§ 39 NRWO);
- 11 Öffentlichkeit durch Kundmachung in den Häusern (§ 26 NRWO; § 10 Abs. 2 des Wählererevidenzgesetzes 1973 und landesgesetzliche Vorschriften);

- 12 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004;
- 13 Behörden, die Pässe, andere Lichtbildausweise oder Urkunden ausstellen, zur Prüfung der Identität von Antragstellern von Wahlkarten (§ 39 Abs. 1 NRWO).

B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen

B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Österreichische Staatsbürger, die in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen und vom Wahlrecht ausgeschlossen sind:	01	Ordnungsnummer	1, 2
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	3
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 3
	05	Geburtsjahr	1 – 3
	06	Geburtstag und -monat	1 – 3
	07	Geschlecht	1, 2
	08	Hauptwohnsitz (Wohnadresse)	1 – 3
	09	Früherer Hauptwohnsitz	1 – 3
	10	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 2a Abs. 1 oder 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 (nur bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland)	1 – 3
	11	Regionalwahlkreis	1, 2
	12	Wahlsprengelzugehörigkeit	1, 2
	13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1, 2
	14	Beginn und Ende der Eintragung gemäß §§ 2 Abs. 3 und 2a Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973	1, 2
	15	Unterstützung eines Wahlvorschlages (zB gemäß § 42 Abs. 3 NRWO oder § 7 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971)	1, 2
	16	Unterstützungserklärungen sowie Unterschriften für Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Bestimmungen	1, 2
	17	Richtigstellungen der Wählerevidenz	1, 2
	18	Richtigstellungen des Wählerverzeichnisses	1, 2
	19	Ausstellung einer Wahlkarte (zB gemäß § 40 Abs. 1 NRWO)	1, 2
	20	Streichungsvermerk	1, 2
	21	Neuer Hauptwohnsitz	1 – 3
	22	Dauer der Ausschließung vom Wahlrecht	1, 2

B.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählerevidenz (§ 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973);
- 2 Wahlbehörden zur Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht;
- 3 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG.

C. Unionsbürgerevidenz

C.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten:	Empfängerkreise:
Bürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die zur Ausübung des Wahlrechtes bei Kommunalwahlen in der Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind:	01	Ordnungsnummer	1 – 4, 6, 8
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	7
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 7, 8
	05	Geburtsjahr	1 – 7, 8
	06	Geburtstag und -monat	1 – 4, 7, 8
	07	Geschlecht	1 – 6, 8
	08	Staatsangehörigkeit	1 – 3
	09	Hauptwohnsitz (Wohnanschrift)	1 – 7
	10	Früherer Hauptwohnsitz in Österreich	1, 2, 7
	11	Regionalwahlkreis	1 – 6
	12	Wahlsprengelzugehörigkeit	1 – 6, 8
	13	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 6
	14	Unterstützung eines Wahlvorschlages	---
	15	Ausstellung einer Wahlkarte	2, 8
	16	Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte (zB gemäß § 12 Abs. 4 EuWEG)	---
	17	Nichtigkeit einer Briefwahlstimme	2
	18	Richtigstellungen der Wählerevidenz	1 – 3
	19	Richtigstellungen des Wählerverzeichnis	1, 2, 4
	20	Streichungsvermerk	1
	21	Neuer Hauptwohnsitz	1, 2, 7

C.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Unionsbürgerevidenz;
- 2 Wahlbehörden, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 3 Personen, die sich von der Richtigkeit der Unionsbürgerevidenz überzeugen wollen, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 4 Wahlwerbende Parteien, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 5 Öffentlichkeit in Form von Anschlägen zur Bekanntgabe einer Wahl und zur Information über den Stand der Unionsbürgerevidenz, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 6 Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 7 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG;
- 8 Behörden, die Pässe, andere Lichtbildausweise oder Urkunden ausstellen, zur Prüfung der Identität von Antragstellern von Wahlkarten.“„

SA012 Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse

Zweck der Datenanwendung:

A. Führung der automationsunterstützten Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse;

B. Evidenthaltung der Daten von Personen, die gemäß § 3 Abs. 1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes (EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996, in der geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, durch die Gemeinden (Gemeindeämter);

einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie zB Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze (in der geltenden Fassung):

Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996; Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. Nr. 117/1996.

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zur gesetzlichen Verpflichtung zur Streichung aus der Evidenz.

A. Europa-Wählerevidenz und Erstellung der Wählerverzeichnisse

A.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe A.2):
In der Europa-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragene Österreicher sowie sonstige Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich:	01	Ordnungsnummer	1 – 5, 7, 8, 10
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	9
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 10
	05	Geschlecht	1 – 8, 10
	06	Geburtsjahr	1 – 10
	07	Geburtstag und -monat	1 – 4, 8 – 10
	08	Staatsangehörigkeit	1 – 4, 8
	09	Hauptwohnsitz (Anschrift)	1 – 9
	10	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 EuWEG bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland	1 – 3, 8, 9
	11	E-Mail-Adresse	---
	12	Früherer Hauptwohnsitz	1, 8, 9
	13	Regionalwahlkreis	1 – 5, 7, 8
	14	Wahlsprengelzugehörigkeit	1 – 5, 7, 8, 10
	15	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1 – 5, 7, 8
	16	Beginn und Ende der Eintragung gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 EuWEG bei Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland	1 – 4, 8

	17	Erklärung eines Österreicherers mit Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 7 EuWEG, dass er die Mitglieder im Sinne des Art. 23a B-VG wählen will	---
	18	Erklärung eines nicht-österreichischen Unionsbürgers gemäß § 5 Abs. 1 EuWEG, dass er Mitglieder im Sinne des Art. 23a B-VG wählen will und im Herkunftsmitgliedstaat das Wahlrecht besitzt	1
	19	Hinweis auf die letzte Eintragung im Wählerverzeichnis des Heimatstaates bei Bürgern eines anderen EU-Mitgliedstaates gemäß § 5 Abs. 2 EuWEG	1
	20	Richtigstellungen der Europa-Wählerevidenz	1 – 4, 8
	21	Richtigstellungen des Wählerverzeichnisses	5, 8
	22	Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 28 Abs. 1 EuWO	8, 10
	23	Amtswegige Zustellung einer Wahlkarte	---
	24	Nichtigkeit einer Briefwahlstimme	8
	25	Anmerkung über die Unterstützung eines Wahlvorschlages gemäß § 30 EuWO	---
	26	Streichungsvermerk	1
	27	Neuer Hauptwohnsitz	1, 8, 9

A.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der die erfasste Person ihren Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Europa-Wählerevidenz (gemäß § 2 Abs. 2 EuWEG);
- 2 Unionsbürger, die in die Europa-Wählerevidenz Einsicht nehmen (§ 6 EuWEG);
- 3 Parteien, die in allgemeinen Vertretungskörpern der Europäischen Union vertreten sind und in die Europa-Wählerevidenz Einsicht nehmen oder Abschriften/Kopien herstellen wollen (§ 6 EuWEG);
- 4 Bundesministerium für Inneres (im Wege des zuständigen Landes) für Zwecke der Zentralen Europa-Wählerevidenz betreffend Österreicher mit Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und nicht-österreichische Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich (§ 13 Abs. 2 und 5 EuWEG);
- 5 Personen, die in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Abschriften herstellen (§ 13 Abs. 3 EuWO);
- 6 Öffentlichkeit durch Kundmachung in Häusern (§ 14 EuWO);
- 7 Parteien, die zum Zweck der Wahlwerbung Abschriften der Wählerverzeichnisse erhalten (§ 15 Abs. 1 EuWO);
- 8 Wahlbehörden (§ 22 Abs. 2 EuWO und §§ 9 ff EuWEG);
- 9 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004;
- 10 Behörden, die Pässe, andere Lichtbildausweise oder Urkunden ausstellen, zur Prüfung der Identität von Antragstellern von Wahlkarten (§ 27 Abs. 1 EuWO).

B. Evidenz der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen

B.1 Daten der Anwendung:

Betroffene Personengruppen:	Nr.:	Datenarten (samt Historie):	Empfängerkreise (siehe B.2):
Unionsbürger, die gemäß § 3 Abs. 1 EuWEG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind	01	Ordnungsnummer	1, 2
	02	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Personenidentität und Bürgerrechte (ZP)	3
	03	Aufnahme-/Eintragungsdatum	1
	04	Name	1 – 3
	05	Geschlecht	1, 2
	06	Geburtsjahr	1 – 3
	07	Geburtstag und -monat	1 – 3
	08	Staatsangehörigkeit	1, 2
	09	Hauptwohnsitz (Anschrift)	1 – 3
	10	Bezugsanschrift/Anknüpfungspunkt gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 EuWEG	1 – 3
	11	Früherer Hauptwohnsitz	1 – 3
	12	Regionalwahlkreis	1, 2
	13	Wahlsprenzelzugehörigkeit	1, 2
	14	Gemeindebezeichnung (Gemeindekennziffer – GKZ)	1, 2
	15	Beginn und Ende der Eintragsfrist gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 EuWEG bei Österreichern mit Wohnsitz im Ausland	1, 2
	16	Erklärung eines Österreichers mit Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 7 EuWEG, dass er die Mitglieder im Sinne des Art. 23a B-VG wählen will	2
	17	Erklärung eines nicht-österreichischen Unionsbürgers gemäß § 5 Abs. 1 EuWEG, dass er Mitglieder im Sinne des Art. 23a B-VG wählen will und im Herkunftsmitgliedstaat das Wahlrecht besitzt	1, 2
	18	Hinweis auf die letzte Eintragung in einem Wählerverzeichnis des Herkunftsmitgliedstaates eines nicht-österreichischen Unionsbürgers gemäß § 5 Abs. 2 EuWEG	1, 2
	19	Richtigstellungen der Europa-Wählerevidenz	1, 2
	20	Richtigstellungen des Wählerverzeichnisses	1, 2
	21	Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 28 Abs. 1 EuWO	1, 2
	22	Anmerkung über die Unterstützung eines Wahlvorschlages gemäß § 30 EuWO	1, 2
	23	Streichungsvermerk	1, 2
	24	Neuer Hauptwohnsitz	1 – 3
	25	Dauer der Ausschließung vom Wahlrecht gemäß § 3 EuWEG (Befristung von – bis)	1, 2

B.2 Empfängerkreise:

- 1 Gemeinde, in die/aus der die erfasste Person ihren Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Europa-Wählerevidenz (gemäß § 2 Abs. 2 EuWEG);
- 2 Wahlbehörden;
- 3 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-GovG.“,

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Graz, Präsidialabteilung, Hauptplatz 1, 8010 Graz
Tel. 0316 872 2302, datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at
Datenschutzerklärung: www.graz.at/datenschutz

Stand: 25.05.2018